

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d0dd83ed-3a2e-3f9e-ae5c-17e588b04197>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 162 ZPO - Genehmigung des Protokolls

(1) <sup>1</sup>Das Protokoll ist insoweit, als es Feststellungen nach [§ 160 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 9](#) oder zu Protokoll erklärte Anträge enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. <sup>2</sup>Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. <sup>3</sup>In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(2) <sup>1</sup>Feststellungen nach [§ 160 Abs. 3 Nr. 4](#) brauchen nicht abgespielt zu werden, wenn sie in Gegenwart der Beteiligten unmittelbar aufgezeichnet worden sind; der Beteiligte, dessen Aussage aufgezeichnet ist, kann das Abspielen verlangen. <sup>2</sup>Soweit Feststellungen nach [§ 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5](#) in Gegenwart der Beteiligten diktiert worden sind, kann das Abspielen, das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht unterbleiben, wenn die Beteiligten nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, dass der Verzicht ausgesprochen worden ist.

